

Entwicklung zu gestalten“. Sie verpflichtet zugleich jeden Staat, „dieses Recht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta zu achten“.

3. Die Deklaration unterstreicht sowohl generell hinsichtlich aller in ihr behandelten Prinzipien als auch speziell hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts ausdrücklich deren Geltung „in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“, d. h. in Übereinstimmung mit der Gesamtheit der Bestimmungen der UN-Charta, insbesondere mit ihren Festlegungen über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen (Art. 1 und 2). Dem entspricht es, daß die Prinzipien Deklaration besonders hervorhebt, daß alle in ihr genannten Prinzipien, also auch das Selbstbestimmungsrecht, „in ihrer Auslegung und Anwendung miteinander verknüpft sind und jedes Prinzip im Zusammenhang mit den anderen Prinzipien zu interpretieren ist“.

Hiermit wurde vollends klargestellt, daß die politische und soziale Funktion des Selbstbestimmungsrechts der Völker durch die Gesamtheit der Charta-Prinzipien bestimmt ist, daß es in eben diesem Sinne als „Grundprinzip“ des geltenden Völkerrechts anerkannt und gewährleistet ist. Mit anderen Worten: Das geltende Völkerrecht garantiert und schützt die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts als eines der wichtigsten Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen; es läßt aber nicht zu, unter heuchlerischer Berufung auf dieses Prinzip eine Aggressionspolitik zu betreiben, Völker ökonomisch auszubeuten oder sozial zu entrechten, faschistische oder rassistische Regimes, die massenhaft und systematisch Menschenrechtsverletzungen begehen, zu errichten oder aufrechtzuerhalten oder in irgendeiner anderen Weise die Ziele und Grundsätze der UN-Charta zu verletzen.

Die Prinzipien Deklaration bestätigte so mit ihren Feststellungen die von Völkerrechtlern der sozialistischen Länder bereits auf Grund der UN-Charta vorgenommene inhaltliche Charakterisierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als „allgemeindemokratisches Prinzip“, das sich „gegen die imperialistische Politik der Versklavung fremder Völker und der Intervention... (richtet)“, als dasjenige Prinzip des allgemeinverbindlichen Völkerrechts unserer Zeit, „in dem das Recht der Völker auf interventionsfreie Erneuerung ihrer Existenzformen am umfassendsten formuliert ist“, d. h. als ein seinem objektiven Wesen nach sozial progressives Prinzip, das „das Recht der Völker zum Ausdruck (bringt), die historischen Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche zu verwirklichen“.

Die hohe Autorität, die diesen Verdeutlichungen des Inhalts, der Funktion und der Rechtswirkungen des Selbstbestimmungsprinzips der UN-Charta durch die Prinzipien Deklaration beizumessen ist, vermögen selbst diejenigen bürgerlichen Völkerrechtler nicht in Abrede zu stellen, die — im Gegensatz zur Auffassung der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft und -praxis — auch heute noch zu bestreiten suchen, daß die Prinzipien Deklaration als eine durch die UN-Vollversammlung einmütig vorgenommene authentische Interpretation der UN-Charta anzusehen und daher als allgemein verbindlich zu betrachten ist.⁶ So muß beispielsweise auch der bekannte BRD-Völkerrechtler U. Scheuner einräumen, daß dieser Deklaration „für die Auslegung und Erläuterung der Charta und des internationalen Rechts eine beträchtliche Bedeutung zu (kommt)“, die „nur dadurch begrenzt wird“, daß ihr gegenüber „die Berufung auf den unveränderten Wortlaut der Charta offen (bleibt)“.

Die besondere Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als eines der Grundprinzipien des geltenden Völkerrechts wird ferner dadurch unterstrichen, daß es in Art. I sowohl der Konvention über zivile und politische Rechte als auch der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 16. Dezember 1966 (GBl. der DDR II 1974 Nr. 6 S. 58 und Nr. 7 S. 106), an die

Spitze aller in diesen Konventionen formulierten Menschenrechte gestellt und damit bis jetzt von 58 bzw. 60 Staaten (Stand vom 1. August 1979) vertragsrechtlich als Grundlage und Voraussetzung aller individuellen Menschenrechte anerkannt wurde. Dabei wurde zugleich seine inhaltliche Präzisierung fortgeführt, indem das Recht der Völker, „über ihre Naturreichtümer und Hilfsmittel frei (zu) verfügen“, ausdrücklich zu einem seiner Elemente erklärt wurde.

Dem außerordentlichen Gewicht, das dem Selbstbestimmungsrecht der Völker für die heutige internationale Rechtsordnung zukommt, trägt auch die Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 Rechnung. In der Präambel und in Ziff. VIII der Prinzipien Erklärung der Schlußakte bekunden die Unterzeichnerstaaten ihre „Entschlossenheit“, dieses Recht als eines der „Prinzipien, die alle von grundlegender Bedeutung sind und ihre gegenseitigen Beziehungen leiten“, „zu achten und in die Praxis umzusetzen“.

Von der weltweiten Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als eines fundamentalen, allgemein verbindlichen Rechtsprinzips des Völkerrechts der Gegenwart zeugt schließlich auch die ständige Praxis der Organisation der Vereinten Nationen. Seit der bekannten, von der XV. UN-Vollversammlung ohne Gegenstimme angenommenen Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960⁹ hat die UNO in einer schon kaum noch übersehbaren Fülle sowohl von grundsätzlichen Resolutionen (z. B. in der Deklaration anlässlich des 25. Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970¹⁰*, der Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970¹¹ und den alljährlichen Resolutionen über deren Verwirklichung sowie in der Deklaration über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung vom 19. Dezember 1977¹²) als auch von speziellen Entschleunungen zu den Befreiungskämpfen unterdrückter Völker¹³, die sämtlich entweder einmütig oder mit überwältigender Stimmenmehrheit angenommen wurden, die allgemeine Rechtsauffassung der Staaten bekräftigt, daß das Selbstbestimmungsrecht unabdingbare Rechtsansprüche der Völker begründet, die alle Staaten zu achten haben.

Das Scheitern der bürgerlichen These vom nicht-rechtlichen Charakter des Selbstbestimmungsprinzips

Der offensichtliche Widerspruch, der zwischen den klaren Festlegungen des geltenden Völkerrechts und der ständigen UNO-Praxis einerseits und den von imperialistischen Kräften und ihren Handlangern immer wieder praktizierten Mißachtungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker andererseits besteht, findet seine deutliche Widerspiegelung in der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin. Ihre Haltung zum Rechtscharakter und Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ist in den seit der Schaffung der UN-Charta vergangenen mehr als 30 Jahren durch eine Entwicklung gekennzeichnet, die von einem mehr oder weniger offenen Bestreiten des Rechtscharakters des Selbstbestimmungsrechts allmählich zu dessen — meist allerdings unter mannigfaltigen Vorbehalten und Einschränkungen vorgenommener — Anerkennung führte und heute vielfach in Positionen Ausdruck findet, die eine verbale Bejahung des Selbstbestimmungsrechts der Völker mit Versuchen seiner inhaltlichen Aushöhung oder Entstellung verbinden.

So wurde in der bürgerlichen Völkerrechtstheorie in der Zeit zwischen der Schaffung der UN-Charta und der ausdrücklichen Normierung des Selbstbestimmungsrechts in den Menschenrechtskonventionen von 1966 sowie seiner Interpretation in der Prinzipien Deklaration von 1970 ganz